

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER YKK DEUTSCHLAND GmbH

1. Allgemein

Nachstehende Bedingungen gelten - auch ohne besondere Bezugnahme - für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (im folgenden „Lieferant“ genannt). Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen unserer Lieferanten, diesen nicht widersprechen oder die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Auftragserteilung und Liefertermine

2.1 Angebote des Lieferanten sind für uns verbindlich und kostenlos. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bestellungen sind uns innerhalb von fünf Werktagen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.2 Bestellungen sind für uns erst bindend, wenn wir sie schriftlich erteilt haben. Elektronisch erstellte Bestellungen sind auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich. Auftragserteilungen durch uns erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der im Bestell- oder in sonstigen Auftragschreiben genannten Bedingungen und, soweit nichts Abweichendes vereinbart, diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss (einschließlich etwaiger Änderungen dieser Schriftformklausel) sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.3 Innerhalb der Lieferfrist, die ab Datum unserer Bestellung läuft, bzw. zum Liefertermin, muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Direktlieferungen müssen im Einkauf per Lieferankündigung avisiert werden. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

2.4 Ergibt sich die Gefahr, dass eine Frist oder ein Termin nicht eingehalten werden kann – dies gilt auch in Fällen höherer Gewalt –, so hat uns der Lieferant unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist wird dadurch nicht aufgehoben. Erklärt der Lieferant eine etwaige Nachfrist nicht einhalten zu können, so behalten wir uns das Recht vor – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche –, vom Vertrag zurückzutreten und im Falle des Verschuldens des Lieferanten die Erstattung der Mehrkosten für eine rechtzeitige Ersatzlieferung oder -leistung durch dritte Unternehmen zu verlangen.

3. Qualität und Warenabnahme

3.1 Von uns vorgegebene Zeichnungen und Qualitätsanforderungen sind verbindlich. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die Bestellunterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. An offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Kalkulationsfehler in von uns vorgelegten Unterlagen und Zeichnungen sind wir nicht gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, damit unsere Bestellung berichtigt und erneuert werden kann. Das gilt auch bei fehlenden Unterlagen.

3.2 Anlieferungen haben, sofern im Einzelnen keine gesonderte Vereinbarung besteht, in dafür geeigneten Aufmachungen und/oder Verpackungen zu erfolgen. Kartons sind sortenrein zu bestücken, abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren. Die Lieferdokumente und die Außenverpackung sind mit einem Etikett mit YKK- Auftragsnummern (PO), YKK-Artikelnummer und Kartoninhalt zu versehen. Besteht die Außenverpackung aus mehreren kleinen Innenverpackungen, ist diese gemäß den Anforderungen der Außenverpackung zu etikettieren.

3.3 Der Lieferant ist verpflichtet die Waren unter Einhaltung der im Anhang 1 genannten Richt- und Grenzwerte von Schadstoffen in neuester Fassung zu liefern. Mit Angebotsabgabe hat der Lieferant eine Bestätigung zur Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte und der Nichtverwendung verbotener Schadstoffe nach den Vorgaben des Anhang 1 abzugeben. Eine Vereinbarung, die von der Einhaltung dieser Richt- und Grenzwerte von Schadstoffen abweicht, muss vor der Auftragsannahme mit YKK DEUTSCHLAND getroffen werden. Produkte die kontinuierlich bezogen werden und Produkte, die mit technischen Spezifikationen für YKK DEUTSCHLAND entwickelt wurden, sind unverändert zu Angebot, Bemusterung und/oder Baumuster zu liefern. Eine

Artikeländerung ist nur nach rechtzeitiger und vorheriger Information und Freigabe durch YKK DEUTSCHLAND gestattet.

3.4 Wir verpflichten uns, Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und erst danach abzunehmen. Wir sind nur verpflichtet, die bestellten Waren abzunehmen, wenn sie hinsichtlich Spezifikation und Qualität unserer Bestellung und/oder von uns freigegebenen Mustern entsprechen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Abweichungen von unserer Bestellung in Quantität und Qualität und sonstige Änderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie bestätigt haben.

3.5 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.6 Werkprüfzeugnisse sowie Bestätigungen zu OEKO-TEX (Klasse), REACH / RoHs (2011/65/EU) und DIN Standards müssen je nach Vereinbarung mit der jeweiligen Lieferung eintreffen oder auf Anforderung unverzüglich übermittelt werden.

3.7 Der Lieferant verpflichtet sich, den Abnehmer bei Änderungen von Produkt und Fertigungsprozess im Vorfeld z.B. durch Vorlage neuer technischer Datenblätter zu informieren. Dieser sollte bei relevanten Änderungen so rechtzeitig erfolgen, dass uns die Möglichkeit gegeben ist, die entsprechenden Prüfungen bzw. Umstellungen in unseren Produkten vornehmen zu können.

3.8 Die Lieferscheine und Rechnungen der Lieferanten haben ab sofort folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer
- YKK-Artikelnummer
- Partie-, LOT-, Chargennummer oder eine vergleichbare Zuordnung bei Materiallieferungen
- Zwischensumme pro Partie-, LOT- oder Chargennummer
- Endsumme der gesamten Lieferung

3 Mängelansprüche

4.1 Wir verpflichten uns, Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Tagen, bei offenkundigen Mängeln gerechnet ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung, abgesandt wird.

4.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, von unserem Lieferant nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist unser Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Befindet sich unser Lieferant trotz Mängelrüge und angemessener Fristsetzung mit der Mangelbeseitigung in Verzug, sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten unseres Lieferanten selbst oder durch Dritte vorzunehmen. Dies gilt gleichermaßen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Stellen wir bei einer Lieferung Mängel an einzelnen Teilen fest, sind wir berechtigt, die gesamte Charge vorläufig zu sperren und eine 100 %-Kontrolle anzuordnen oder die Sendung zurück zu weisen. Wir sind berechtigt, Ihnen die Kosten der Fehlersuche zu belasten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

4.3 Soweit unser Lieferant einen Produktschaden zu verantworten hat, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im zuvor erläuterten Sinne, ist unser Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir unseren Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Etwaige sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Unser Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer den Umständen nach angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Stehen uns darüber hinaus weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

4.4 Ersatzansprüche für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, stehen uns im gesetzlichen Umfang zu, falls unser Lieferant Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zu vertreten

hat. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche auch dann nicht, wenn und soweit zugunsten unseres Lieferanten, für die entstandenen Schäden Deckung im Rahmen einer von ihm abgeschlossenen Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung besteht.

4.5 Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist für alle Sachmängel und Mangelfolgeschäden beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Für Ansprüche wegen Verletzung einer Nebenpflicht, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

5. Preise und Zahlungskonditionen

5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sollte keine abweichende Vereinbarung schriftlich fixiert sein, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ und verzollt (DDP gem. Incoterms 2010), inkl. Verpackung und Versicherung, aber ohne Umsatzsteuer, sowie die Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Lieferort mit ein.

5.2 Wir zahlen, wenn nicht abweichend vereinbart, nach 30 Tagen mit 4 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, jeweils nach Rechnungseingang, den ordnungsgemäßen Eingang der Ware vorausgesetzt. Rechnungen, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Prüfzeugnisse und sonstiger Schriftverkehr müssen mit unserer vollständigen Bestell- und Artikelnummer sowie der Auftragsnummer versehen sein.

6. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

7. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, daß Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

8. Eigentumsvorbehalt - Produktbeistellung

8.1 Sofern wir unserem Lieferanten im Einzelfall Produkte beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Von uns beigestellte Produkte sind als unser Eigentum zu bezeichnen und auf Kosten des Lieferanten sachgemäß zu lagern, zu verwalten sowie gegen Verlust und/oder Beschädigung ausreichend zu versichern. Eine Verarbeitung oder Umbildung der von uns beigestellten Produkte durch unseren Lieferanten wird für uns vorgenommen.

8.2 Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bis zur Zahlung des Kaufpreises wird von uns anerkannt. Wir sind jedoch befugt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und zu verarbeiten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen oder deren Weiterveräußerung oder -verarbeitung zu untersagen, solange er nicht ein ihm zustehendes Recht zur Aufhebung des betreffenden Vertrages ausgeübt und wir davon Kenntnis erlangen.

9. Abtretung - Aufrechnung - Zurückbehaltung

Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen unseres Lieferanten aus dem Vertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten - auch für Wechsel- und Scheckklagen - ist, unabhängig vom Streitwert nach unserer Wahl, Seligenstadt. Für die Geschäftsbeziehung gilt im übrigen deutsches Recht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen.